VERORDNUNG (EWG) Nr. 1119/81 DES RATES

vom 28. April 1981

zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1118/81 (2), insbesondere auf Artikel 3a Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 wurde eine Produktionsbeihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse eingeführt. Tritt die in Absatz 5 dieses Artikels genannte Lage ein, so kann die Gewährung der Produktionsbeihilfe auf eine bestimmte Menge begrenzt werden, wobei die gemeinschaftliche Durchschnittserzeugung der letzten Jahre, für die gesicherte Daten verfügbar sind, zugrunde zu legen ist.

Diese Lage droht für die im Anhang Ia der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 aufgeführten in Sirup haltbar gemachten Williamsbirnen und in Sirup haltbar gemachten Kirschen einzutreten. Die Gewährung der Produktionsbeihilfe für diese Erzeugnisse ist daher für jedes Wirtschaftsjahr auf eine nach den vorstehenden Kriterien bestimmte Menge zu begrenzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom Wirtschaftsjahr 1981/82 an wird die Gewährung der Produktionsbeihilfe für jedes Wirtschaftsjahr wie folgt begrenzt:

— bei in Sirup haltbar gemachten Williamsbirnen der Tarifstelle ex 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs auf 74 100 Tonnen;

— bei in Sirup haltbar gemachten Knorpelkirschen und anderen Süßkirschen der Tarifstelle ex 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs auf 26 850 Tonnen;

— bei in Sirup haltbar gemachten Sauerkirschen der Tarifstelle ex 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs auf 52 800 Tonnen.

Die oben angegebenen Mengen umfassen die unmittelbaren Umschließungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab:

— 15. Juli 1981 für Williamsbirnen in Sirup,

— 12. Mai 1981 für in Sirup haltbar gemachte Knorpelkirschen und andere Süßkirschen,

— 20. Mai 1981 für in Sirup haltbar gemachte Sauerkirschen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. April 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. de KONING

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 75 vom 3. 4. 1981, S. 37.